

werden. Ebenso darf das Anziünden und Löschen der Gasflammen mit Ausnahme der für einzelne Stände besonders angelegten Gasleitungen nur von diesen Beamten vorgenommen werden.

Jede andere Beleuchtung als die mittels Gases aus der städtischen Gasleitung ist verboten.

Die Verwendung von anderem Wasser als dem durch die städtische Wasserleitung zugeleiteten ist verboten. Den Ständen für Süßwasserfische ist das Wasser nur durch die zu diesen Ständen gehörigen Leitungen zuzuführen.

Die Fenster und die Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von Beamten der Halle geöffnet und geschlossen werden.

Die Benutzung der Aufzüge und der der Markthalle gehörigen Waagen ist nur unter Aufsicht eines Beamten der Halle gestattet.

Schlüssel zu den verschließbaren Ständen und Räumen sich selbst anfertigen zu lassen, ist verboten. (S. weiter § 7 Abs. 2 a. E.)

§ 13. Nicht zur Halle gehörige Einrichtungen.

Feste oder bewegliche Einrichtungen, wie Gasleitungen, einschließlich der hierzu erforderlichen Gasmesser, Wasserleitungen, Einrichtungen oder Gegenstände zum Wärmen, Firmenschilder, Anschläge, Bekanntmachungen u. s. w., mit Ausnahme der in § 10, 3, 5 und 6 geforderten Aufschriften, dürfen in oder an den Verkaufsständen und Plätzen und Kellerräumen von deren Inhabern nur mit Genehmigung der Hallenverwaltung hergestellt, aufgestellt, angehängt oder sonst angebracht werden. Diese Genehmigung erstreckt sich auf Größe, Form, Material, Inhalt, Benutzung jener Einrichtungen und Gegenstände, sowie auf Ort und Art ihrer Aufstellung und Anbringung und ist jederzeit widerruflich.

Solche Einrichtungen, welche mit Gebäudeumfassungen, Umwandlungen der Verkaufsstände oder Kellerräume oder mit dem Fußboden niet-, nagel-, schrauben- oder mauerfest verbunden sind, dürfen ohne Genehmigung des Stadtrathes nicht entfernt werden und fallen, wenn diese Genehmigung nicht erteilt wird, in das Eigenthum der Stadtgemeinde ohne Anspruch der bisherigen Eigenthümer auf Entschädigung.

§ 14. Allgemeine Verbote.

Verboten ist

1. den Marktverkehr, die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken, Raufen oder in sonstiger Weise zu stören, Andere durch Handlungen oder durch Worte zu belästigen,
2. das Mitbringen von Hunden, auch von Zughunden,
3. das zwecklose Umhertreiben,
4. das Singen und Pfeifen,
5. das Peitschentnallen,

6. im Keller zu rauchen, Cigarren oder Pfeifen im Munde oder in der Hand zu halten, sowie daselbst mit offenem Lichte zu verkehren,
7. das unnütze Laufenlassen und Vergeuden von Wasser,
8. Wasser aus den Wasserständern anders als mittels wasserdichter Gefäße zu entnehmen,
9. das Waschen von Gegenständen an den Wasserständern,
10. das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten außerhalb der Schleußeneinfälle,
11. in die Schleußeneinfälle feste Stoffe zu werfen oder sonst gelangen zu lassen,
12. jede Verunreinigung und jede Beschädigung,
13. das Wegwerfen von Gegenständen (insbesondere auch Papier, Obstkernen, Obstschalen) auf die Wege,
14. Stöcke, Schirme oder andere Gegenstände in einer Weise zu tragen, daß dadurch der Verkehr behindert, gefährdet oder belästigt wird,
15. Kinderwagen mitzubringen.

§ 15. Polizeiaufsicht und Anordnungen der Aufsichtsbeamten.

Die Beamten des Stadtrathes und des Polizeiamtes sind berechtigt, in die Verkaufsstände, Verkaufsplätze und Kellerräume jederzeit einzutreten, in verschlossene Stände und Räume jedoch, dasern sich deren Inhaber oder Vertreter der letzteren nicht darin aufhalten, nur auf besondere Anordnung des Stadtrathes oder des Polizeiamtes.

Den Anordnungen der Beamten des Stadtrathes, sowie des Polizeiamtes ist unweigerlich Folge zu leisten.

Insbesondere steht den Beamten die Befugniß zu, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung Personen oder Sachen zu entfernen.

§ 16. Geltung der Vorschriften dieser Ordnung.

Die Vorschriften dieser Markthallenordnung gelten für die Halle, den Keller, die Vorplätze und den Wagenplatz, soweit sie nicht ausdrücklich auf einen oder mehrere dieser Räume und Plätze beschränkt sind.

§ 17. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Markthallenordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Außerdem kann vom Stadtrathe Verweisung aus der Halle, dem Keller, von dem Vorplatze und dem Wagenplatze auf Zeit oder für immer verfügt werden, ohne daß dem Betroffenen ein Anspruch auf Erstattung von Platzzins zusteht.